

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Sevim Dağdelen,
Fabio De Masi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21844 –**

Konsequenzen aus der Nicht-Ratifizierung von CETA durch Zypern

Vorbemerkung der Fragesteller

Das zypriotische Parlament hat laut Medienberichten am 31. Juli 2020 mit 37 zu 18 Stimmen gegen die Ratifizierung des kanadisch-europäischen Freihandelsabkommens (CETA) gestimmt (<https://taz.de/Handelsabkommen-zwischen-EU-und-Kanada/!5699909/>; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/zypern-blockiert-wegen-halloumi-kaese-handelsabkommen-ceta-16887803.html>). Das umstrittene Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 von der EU und Kanada unterzeichnet. Seit dem 21. September 2017 wird CETA in weiten Teilen vorläufig angewendet. Es kann jedoch erst nach der Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten vollständig und endgültig in Kraft treten. Es stellt sich somit die Frage, wie es nach der zypriotischen Entscheidung weitergeht.

1. Inwiefern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die EU und ihre Mitgliedstaaten im Nachhinein über die Entscheidung des zypriotischen Parlaments unterrichtet?

Der Bundesregierung ist keine entsprechende Unterrichtung durch die zypriotische Regierung bekannt.

2. Aus welchen Gründen hat das zypriotische Parlament nach Kenntnis der Bundesregierung CETA nicht ratifiziert?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen konzentrierte sich die Kritik auf Nichtberücksichtigung von Halloumi als geografische Angabe zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Europäischen Union im Rahmen von CETA.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie nun auf den unterschiedlichen Ebenen (Zypern, andere Mitgliedstaaten, EU, Kanada) mit der Situation umgegangen wird?

Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die nächsten Schritte, und was ist der Zeitplan?

Welche Überlegungen gibt es innerhalb der Bundesregierung dazu?

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die zypriotische Regierung Nachverhandlungen anstrengen will?

Wenn ja, wer soll die Verhandlungen mit wem führen?

Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Position der Mitgliedstaaten, der EU-Kommission, der Bundesregierung sowie der kanadischen Regierung zu Nachverhandlungen im Allgemeinen und zu den strittigen Punkten im Besonderen?

Die Fragen 3 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die diesbezüglichen innerstaatlichen Konsultationen in Zypern noch nicht abgeschlossen sind und wartet diese ab. Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für Nachverhandlungen.

4. Was sehen nach Kenntnis der Bundesregierung die zypriotischen Ratifizierungsvorschriften vor?

Unter welchen Umständen kann nach Kenntnis der Bundesregierung dem zypriotischen Parlament CETA erneut zur Ratifizierung vorgelegt werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6. Hat die zypriotische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung förmlich notifiziert, dass die Ratifizierung des CETA auf Dauer und endgültig gescheitert ist, bzw. beabsichtigt sie das zu tun?

Wenn das geschieht, inwiefern würde die vorläufige Anwendung gemäß Protokollerklärung Nummer 20 dann beendet?

- a) Bräuchte es einen entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission?
- b) Würde es eine qualifizierte Mehrheit im Rat geben?
- c) Wie positionieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Mitgliedstaaten hierzu?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist eine derartige Notifizierung nicht erfolgt. Zu hypothetischen Szenarien nimmt die Bundesregierung keine Stellung. Im Übrigen hat der Rat sich in Protokollerklärung Nr. 20 zu seiner Position bereits erklärt.

7. Hat die Bundesregierung geprüft, ob Zypern für sich in Anspruch nehmen kann, die vorläufige Anwendung einseitig zu beenden, so wie die Bundesrepublik dies für sich mit der Protokollerklärung Nummer 21 zum Ausdruck gebracht hat, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die diesbezüglichen innerstaatlichen Konsultationen in Zypern noch nicht abgeschlossen sind und wartet diese ab.

8. Hat die Bundesregierung geprüft oder wird sie prüfen, inwieweit Halloumi als geografische Angabe dem Anhang 20-A des CETA-Vertrags durch eine Entscheidung des Gemischten CETA-Ausschusses hinzugefügt werden könnte, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist Halloumi nicht als geografische Angabe in der Europäischen Union registriert, was aber Grundvoraussetzung für einen möglichen Schutz im Rahmen von CETA wäre.

9. Gibt nach Wissen der Bundesregierung weitere Mitgliedstaaten, die Bedingungen an eine Ratifizierung knüpfen, und wenn ja, welche Mitgliedstaaten, und welche Bedingungen?

Können diese Bedingungen über den Gemischten CETA-Ausschuss erfüllt werden, oder würden sie Neuverhandlungen erfordern?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Bedingungen bekannt.

10. Wie viele Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung CETA bisher ratifiziert, und in wie vielen Mitgliedstaaten steht eine Entscheidung noch aus?

Die Bundesregierung weist auf die offizielle Übersicht des Generalsekretariats des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/traditional-agreements/agreement/?id=2016017> hin.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass auch in weiteren Mitgliedstaaten eine Ratifizierung scheitern könnte?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Informationen vor.

12. Wie ist der Stand der Prüfung durch die Bundesregierung, ob der Bundesrat über CETA mittels eines Zustimmungsgesetzes oder eines Einspruchsgesetzes abstimmt (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/11068)?

Die Prüfung der Bundesregierung bezüglich der Frage, ob das Vertragsgesetz ein Zustimmungsgesetz oder ein Einspruchsgesetz sein muss, ist noch nicht abgeschlossen.

13. Trifft es zu, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag das Vertragsgesetz erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvR 1444/16 – vorlegen wird, und wenn ja, wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Gerichts?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über den entsprechenden Zeitplan des Bundesverfassungsgerichts vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Offene Fragen zum Freihandelsabkommen CETA“ auf Bundestagsdrucksache 18/11068 verwiesen.

14. Welche Vorgaben im Völker-, Europa- und deutschen Recht zur möglichen Dauer der vorläufigen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen sind nach Auffassung der Bundesregierung ausschlaggebend für die vorläufige Anwendung und ggf. Beendigung der vorläufigen Anwendung von CETA?
15. Hat die Bundesregierung geprüft, ab welchem Zeitpunkt bzw. aus welchen Umständen eine unionsrechtliche Pflicht bzw. eine aus ihrer Integrationsverantwortung resultierende Pflicht folgt, eine (missbräuchliche) vorläufige Anwendung von CETA zu beenden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die zentrale Bestimmung über die vorläufige Anwendung des CETA findet sich in Artikel 30.7 Absatz 3. Diese Bestimmung geht als spezialrechtliche Regelung den Bestimmungen über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge in Artikel 25 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, welcher Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, vor. Das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 2016 – 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16, 2 BvE 3/16 – betraf u. a. die Auslegung der Bestimmungen des CETA über dessen vorläufige Anwendung. Im Übrigen ist mangels Anlasses eine Prüfung der Konsequenzen einer hypothetisch missbräuchlichen vorläufigen Anwendung nicht angezeigt gewesen.

16. Welche Unterzeichnerstaaten des CETA haben nach Kenntnis der Bundesregierung das Institut der vorläufigen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge?

Wo ist das jeweils verankert?

Ist hierbei eine parlamentarische Beteiligung verpflichtend vorgesehen?

In welcher Form fand in den Unterzeichnerstaaten des CETA vor dem Ratsbeschluss zur vorläufigen Anwendbarkeit nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die parlamentarische Beteiligung statt (bitte nach Form – Gesetz, Beschluss, Stellungnahme usw. – und Ländern aufschlüsseln)?

In allen EU-Mitgliedstaaten ist im Anwendungsbereich des Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Institut der vorläufigen Anwendung völkerrechtlicher Verträge Teil der Rechtsordnung. Über darüber hinausgehende zusätzliche Berücksichtigungen in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen bzw. die Einzelheiten der jeweiligen parlamentarischen Befassung vor dem Ratsbeschluss zur vorläufigen Anwendung von CETA liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

17. In welchen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Rat die vorläufige Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen beschlossen (bitte einzeln unter Angabe des Datums auflisten)?

Welche dieser Verträge sind mittlerweile formell ratifiziert (bitte einzeln unter Angabe des Datums auflisten)?

Gibt es Fälle, in denen die vorläufige Anwendung beendet wurde, ohne dass eine formelle Ratifikation erfolgt ist?

Alle von der Europäischen Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind in der von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Datenbank für Verträge und Abkommen öffentlich einsehbar (<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements>). Dort ist bezüglich jedes einzelnen völkerrechtlichen Vertrages vermerkt, ob für diesen eine vorläufige Anwendbarkeit beschlossen wurde (siehe in der Datenbank jeweils Feld „Bemerkungen“ – „Provisional application“). Eine Übersicht über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union, bei denen die vorläufige Anwendbarkeit vor der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden bzw. Notifizierung der formellen Ratifikation beendet wurde, wird nach Kenntnis der Bundesregierung vom Sekretariat des Rates der Europäischen Union nicht geführt.

